



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**49. Jahrgang**

**Ansbach, 4. Juni 2004**

**Nr. 11**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 10. Februar 1977 über die Umwandlung der Volksschule Ehegrund-Sugenheim (Grundschule) in eine Grund- und Teilhauptschule I, die Weiterführung der Volksschulen Burg-haslach und Markt Bibart sowie über die Weiterführung der Grundschule und Hauptschule Scheinfeld, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 13. Mai 2004 .....	70
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 24. November 1975 über die Volksschulen in der Stadt Rothenburg ob der Tauber sowie über die Volksschulen Gebstattel, Geslau und Oberscheckenbach, Landkreis Ansbach vom 18. Mai 2004 .....	71
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 5. September 1983 über die Weiterführung der Volksschulen Lipprichhausen-Gollhofen (Grund- und Teilhauptschule I), Uffenheim (Grundschule) und Uffenheim (Hauptschule), Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 18. Mai 2004 .....	71
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „Mischelbach West“ .....	72
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum für das Wirtschaftsjahr 2004 .....	72
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2004 .....	73
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2004 .....	74

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 10. Februar 1977  
über die Umwandlung der Volksschule  
Ehegrund-Sugenheim (Grundschule)  
in eine Grund- und Teilhauptschule I,  
die Weiterführung der Volksschulen  
Burghaslach und Markt Bibart  
sowie über die Weiterführung der  
Grundschule und Hauptschule Scheinfeld,  
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

**Vom 13. Mai 2004**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

### § 1

- (1) Die Volksschule Markt Bibart (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 des Marktes Markt Bibart werden dem Sprengel der Volksschule Scheinfeld (Hauptschule) zugewiesen.

### § 2

1. Die §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung vom 10. Februar 1977 über die Umwandlung der Volksschule Ehegrund-Sugenheim (Grundschule) in eine Grund- und Teilhauptschule I, die Weiterführung der Volksschulen Burghaslach und Markt Bibart sowie über die Weiterführung der Grundschule und Hauptschule Scheinfeld (RABl Nr. 8, S. 45) i. d. F. der Rechtsverordnung vom 1. August 1983 (RABl Nr. 15, S. 108) erhalten folgende Fassung:

#### 1.1 „§ 4

- (1) Die Volksschule Markt Bibart wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf den Markt Markt Bibart.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Volksschule Markt Bibart (Grundschule)‘ und hat ihren Sitz in Markt Bibart.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

#### 1.2 „§ 5

In der Stadt Scheinfeld bestehen folgende Volksschulen:

1. a) Volksschule Scheinfeld (Grundschule)
- b) Der Sprengel erstreckt sich auf die Stadt Scheinfeld, den Markt Markt Taschendorf, den Markt Oberscheinfeld ohne die Gemeindeteile Appenfelden und Lohmühle sowie auf den Gemeindeteil Frankenfeld des Marktes Baudenbach.
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
2. a) Volksschule Scheinfeld (Hauptschule)
- b) Der Sprengel erstreckt sich hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf die Stadt Scheinfeld, den Markt Markt Taschendorf, den Markt Markt Bibart, den Markt Oberscheinfeld ohne die Gemeindeteile Appenfelden und Lohmühle sowie auf den Gemeindeteil Frankenfeld des Marktes Baudenbach; hinsichtlich der Jahrgangsstufen 7 mit 9 außerdem auf den Markt Sugenheim und die Gemeinde Langenfeld.
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

Schulsitzgemeinde für beide Volksschulen ist die Stadt Scheinfeld.“

### § 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Ansbach, 13. Mai 2004

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 70

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 24. November 1975 über die Volksschulen  
in der Stadt Rothenburg ob der Tauber sowie  
über die Volksschulen Gebsattel, Geslau und  
Oberscheckenbach, Landkreis Ansbach**

**Vom 18. Mai 2004**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Oberscheckenbach (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeinden Adelshofen, Steinsfeld ohne die Gemeindeteile Bettwar und Possenmühle, und Ohrenbach werden dem Sprengel der Valentin-Ickelsamer-Volksschule Rothenburg ob der Tauber (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

§ 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 24. November 1975 über die Volksschulen in der Stadt Rothenburg ob der Tauber sowie über die Volksschulen Gebsattel, Geslau und Oberscheckenbach (RABl Nr. 29/1975, S. 151) erhält folgende Fassung:

„§ 4

- (1) Die Volksschule Oberscheckenbach wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeinden Adelshofen, Steinsfeld ohne die Gemeindeteile Bettwar und Possenmühle, und Ohrenbach, sowie auf die Gemeindeteile Langensteinach und Kleinharbach der Stadt Uffenheim.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung ‚Volksschule Oberscheckenbach (Grundschule)‘ und hat ihren Sitz im Gemeindeteil Oberscheckenbach der Gemeinde Ohrenbach.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

§ 3

§ 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 24. November 1975 über die Volksschulen in der Stadt Rothenburg ob der Tauber sowie über die Volksschulen Gebsattel, Geslau und Oberscheckenbach (RABl Nr. 29/1975, S. 151) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 27. November 1997 (MFrABl Nr. 24/1997, S. 185) erhält folgende Fassung:

- „3. a) Valentin-Ickelsamer-Volksschule Rothenburg ob der Tauber (Hauptschule)
- b) Der Sprengel erstreckt sich
  - aa) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 auf die Stadt Rothenburg ob der Tauber und auf die Gemeinden Gebsattel, Neusitz, Insingen, Adelshofen, Steinsfeld und Ohrenbach;
  - bb) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 7 mit 9 auf die Gemeinden Geslau und Windelsbach und die Gemeindeteile Binzwangen, Oberhegenau, Unterhegenau, Poppenbach, Oberfelden und Unterfelden des Marktes Colmburg.
- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.“

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Ansbach, 18. Mai 2004

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABl S. 71

**Rechtsverordnung  
der Regierung von Mittelfranken  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 5. September 1983 über die Weiterführung  
der Volksschulen Lipprichhausen-Gollhofen  
(Grund- und Teilhauptschule I), Uffenheim  
(Grundschule) und Uffenheim (Hauptschule),  
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

**Vom 18. Mai 2004**

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeindeteile Langensteinach und Kleinharbach der Stadt Uffenheim werden aus dem Sprengel der Volksschule Oberscheckenbach (Grund- und Teilhauptschule I) ausgegliedert und dem Sprengel der Volksschule Uffenheim (Hauptschule) zugewiesen.

## § 2

§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 5. September 1983 über die Weiterführung der Volksschulen Lipprichhausen-Gollhofen (Grund- und Teilhauptschule I), Uffenheim (Grundschule) und Uffenheim (Hauptschule) - RABl Nr. 17/1983, S. 122 - erhält folgende Fassung:

- „2. a) Volksschule Uffenheim (Hauptschule)
- b) Der Sprengel erstreckt sich
- aa) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 6 auf die Stadt Uffenheim, auf die Gemeinden Ergersheim, ohne den Gemeindeteil Ergersheim, und Weigenheim, auf die Gemeindeteile Hohlach und Equarhofen der Gemeinde Simmershofen, sowie auf die Gemeindeteile Ulsenheim und Wildberghof des Marktes Markt Nordheim;

bb) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 7 mit 9 auf die Stadt Uffenheim, die Gemeinden Ergersheim, ohne den Gemeindeteil Ergersheim, Hemmersheim, Gollhofen, Oberickelsheim, Simmershofen, Weigenheim, sowie auf den Markt Ippesheim und den Markt Markt Nordheim.

c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.“

## § 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Ansbach, 18. Mai 2004

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 71

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brom- bachsee, Teilplan Pleinfeld - Bereich „Mischel- bach West“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 09.03.2004 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, zu ändern. Westlich der Ortschaft Mischelbach soll auf dem Grundstück Fl.-Nr. 130 der Gemarkung Mischelbach eine landwirtschaftliche Fläche teilweise als Sondergebiet Garten- und Landschaftsbau dargestellt werden. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dies hiermit bekannt gegeben.

Am 25.05.2004 wurde die Durchführung der vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 14.06. bis einschließlich 28.06.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus des Marktes Pleinfeld, Marktplatz 11, 91785 Pleinfeld, aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat weiter am 25.05.2004 den vom Ingenieurbüro VNI gefertigten Änderungsplan vom 26.04.2004 und den Erläuterungsbericht gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Änderungsplan und der Erläuterungsbericht liegen in der Zeit vom 28.06. bis 29.07.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg und im Rathaus des Marktes Pleinfeld (Anschriften siehe oben) während der allgemei-

nen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Ramsberg, 25. Mai 2004

Zweckverband Brombachsee  
Georg Rosenbauer  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 72

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ für das Wirtschaftsjahr 2004

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, 26 Abs. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband „Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	12.395.000 €
in den Aufwendungen mit	12.395.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	10.062.000 €

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Aufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.925.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

## § 4

Entfällt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2004 werden gemäß § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m <sup>3</sup>	0,0673 €
- Grundpreis je m <sup>3</sup> der bestellten Tageshöchstmenge	60,95 €

Weisen die Jahreserfolgsrechnungen des Planungszeitraumes 2001 bis 2004 insgesamt Mehrergebnisse gegenüber der Erfolgsplanung 2001 bis 2004 auf, so werden die Grund- und Arbeitspreise rückwirkend geändert.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Nürnberg, 17. Mai 2004

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
Franz Gebhardt  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 5.925.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 15.04.2004 Gz. 230 - 1512 d - 1/2004 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2004 liegt in der Zeit vom 07.06.2004 bis einschließlich 14.06.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90338 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 72

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABI S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.07.1989 (RABI Nr. 6) i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GVBl 1998 S. 424) und den Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.607.800 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	351.900 €
--	-----------

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

## § 4

Das Umlagensoll wird

im Verwaltungshaushalt auf	99.700 €
und im Vermögenshaushalt auf	294.200 €

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Gunzenhausen, 3. Mai 2004

Zweckverband Altmühlsee  
G. Trautner  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

## § 4

Die Höhe der Umlage wird auf 105.150,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

## § 6

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

07.06.2004 bis einschließlich 14.06.2004

Fürth, 22. April 2004

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 73

Zweckverband  
Staatliche Fachoberschule  
und Berufsoberschule Fürth  
Dr. Gabriele Pauli  
Landrätin  
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

**Haushaltssatzung  
des „Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule  
und Berufsoberschule Fürth“  
für das Haushaltsjahr 2004**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der „Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth“ erlässt auf Grund § 12 der Verbandssatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (FN BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 63 ff Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende Haushaltssatzung:

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 07.06.2004 bis einschließlich 14.06.2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasserstraße 4, 90744 Fürth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

## § 1

MFrABI S. 74

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 451.850,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 202.000,00 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.